Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Neunundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 308.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 2. Mai.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1882.

Amtliches.

Berlin, 1. Mai. Der König hat dem Regierungs-Rath Hartnack, bisher Vorsitzenden der Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin, den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, den Kreisrichter a. D. Posselt, bisher Mitglied der vorbezeichneten Direktion, den Regierungs-Assessor a. D. Klemme, und den Ober-Güterverwalter a. D. Scholtz, bisher Mitglieder der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft in Erfurt, zu Eisenbahn-Direktoren mit dem Range der Räthe 4. Klasse, sowie den Baurath a. D. Wilde, bisher Vorsitzenden der Direktion der Kottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft in Kottbus, und den Eisenbahn-Bauinspektor a. D. Büttner, bisher Vorsitzenden der Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft zu Guben, zu Regierungs- und Bauräthen ernannt, dem Rendanten der Hauptkasse der königlichen technischen Hochschule zu Berlin, Rechnungs-Rath Fröauf den Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath, und dem Kommerzien-Rath Boch zu Mettlach, im Kreise Merzig, den Charakter als Geheimer Kommerzien-Rath verliehen.

Der König hat den bisherigen Domherrn Dr. Krüger zum Dompropst bei der Kathedralkirche in Frauenburg ernannt.

Der praktische Arzt Dr. med. Surminski in Lyck ist zum Kreis-Physikus des Kreises Lyck ernannt worden.

Dem Oberlehrer Krause am Gymnasium zu Marienwerder ist das Prädikat Professor beigelegt worden.

Der Hauptmann a. D. Hugershoff ist zum etatsmäßigen Militär-Intendantur-Assessor ernannt und der Korps-Intendantur IV. Armee-Korps überwiesen worden.

Ernannt sind: der Geheime Ober-Regierungsrath Eggert zum Vorsitzenden, der Kreisgerichtsrath Bering sowie die Eisenbahn-Direktoren Klemme und Scholtz zu Mitgliedern der königlichen Eisenbahn-Direktion in Erfurt; der Regierungs- und Baurath Wilde zum Direktor des königlichen Eisenbahn-Betriebsamts in Kottbus; der Regierungs- und Baurath Büttner zum Direktor des königlichen Eisenbahn-Betriebsamts in Guben; der Regierungsrath Maaß sowie die Eisenbahn-Direktoren Posseldt und Kolbe zu Mitgliedern der königlichen Eisenbahn-Direktion in Berlin; der Regierungsrath Fuhrmann zum Mitglied der königlichen Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Berlin; der Regierungsrath v. Rabenau, bisher in Münster, zum Direktor des königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Berlin-Sommerfeld) in Berlin; der Eisenbahn-Direktor Hemme zum Mitglied der königlichen Eisenbahn-Direktion in Hannover; der Eisenbahn-Direktor Jungwirth zum Mitglied der königlichen Eisenbahn-Direktion in Magdeburg, und der Regierungsrath Krug zum Direktor des königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (linksrheinisches) in Köln; Versetzt sind: der Regierungsrath Dr. jur. Hochheimer, bisher in Köln, und der Regierungs- und Baurath Reitemeier, bisher in Königsberg, als Mitglieder an die königl. Eisenbahn-Direktion in Erfurt. Der Geheime Regierungsrath Hartnack ist mit der Wahrnehmung der Funktionen des Vorsitzenden der königlichen Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Berlin betraut worden.

Der König hat dem Gymnasial-Direktor, Dr. phil. Eckardt zu Lissa den rothen Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Vom Landtage.

Abgeordnetenhaus.

57. Sitzung.

Berlin, 1. Mai. Am Ministertische v. Puttkamer, v. Kameke, Bitter, Lucius und Kommissarien.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer, steht vor § 2, der in der Vorlage lautet: „der Steuersatz der Hundesteuer beträgt a) für Hunde, welche zur Bewachung, zum Gewerbebetriebe, als Hirtenhunde oder von den im Staats- oder Privatdienst angestellten Förstern und Jägern zur Ausübung ihres Berufes nothwendig gebraucht werden, 0,50 Mk. bis 1 Mk. jährlich. b) Für alle anderen Hunde 3 bis 15 Mk. jährlich. In den Stadtkreisen kann der Höchstbetrag der Hundesteuer bis auf 20 Mk. jährlich erhöht werden."

Die Kommission hat sub a. auch die Hunde eingefügt, welche behufs wissenschaftlicher Zwecke gehalten werden, sub b. den Steuersatz auf 3—5 Mk. herabgesetzt und den Stadtkreisen die Stadt Frankfurt a. M., die keinen eigenen Stadtkreis bildet und doch von dem Benefizium dieser Steuer nicht ausgeschlossen werden darf, ausdrücklich zugefügt.

Ein Antrag v. Benda's will den Steuersatz sub b von 3—15 Mark wiederherstellen, (dasselbe will auch v. Risselmann) verlangt aber für alle Hunde, die sub a aufgeführt werden, Steuerfreiheit (statt 0,50—1 Mk). Zelle fügt den Förstern auch die Nachtwächter und den Hunden „zur Bewachung" auch die hinzu, welche zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes bestimmt sind. Nach Windthorst und v. Schorlemer-Alst sollen auch von der Steuer befreit bleiben die zur Sicherheit der isolirten, außerhalb der Städte und Dörfer gelegenen Wohnungen benöthigten Hunde und zwar für jedes Gehöft ein Wachthund. Richter beantragt den Zusatz am Schluß des § 2: „sofern nicht die Gemeinde höhere Steuersätze beschließt, sind nur die Mindestbeträge (3 M.) zu entrichten."

Geh. Rath v. d. Brincken: Die Regierung muß sich gegen diejenigen Anträge erklären, welche eine gänzliche Befreiung von der Hundebesteuerung feststellen. Die Unterscheidung zwischen nützlichen und Luxushunden würde die praktische Handhabung und Durchführung des Gesetzes ungemein erschweren und den sicherheits- und sanitätspolizeilichen Zweck desselben gefährden. Und wie soll man nach dem Windthorst'schen Antrage definiren, was ein isolirtes Gehöft ist? Müßten nicht nach den Grundsätzen der Billigkeit außer den Wachthunden auch andere nothwendige Hunde steuerfrei bleiben? Von vornherein ist die Regierung für die Uebertragung der Steuer an die Kreise. Sie hat aber den Bedürfnissen der Kommunen, welche die Hundesteuer bereits haben, in so weit Rechnung getragen, als es mit dem polizeilichen Zweck des Gesetzes vereinbar war, indem sie das Steuermaximum auf 15 M. festsetzte. Der Antrag v. Benda, welcher die Steuer zwar auch von den Kreisen erhoben wissen, gewisse Prozente aber den Gemeinden zuweisen will, macht eine komplizirte Kontrolle nöthig und ist bei der Verschiedenheit der Verhältnisse schwer durchführbar. Für den Fall der Ablehnung der Regierungsvorlage bitte ich um Annahme der Kommissionsbeschlüsse unter Ablehnung der Anträge.

Abg. Zelle: Ein Unterschied zwischen Gebrauchs- und Luxushunden wird bereits in der Vorlage gemacht, denn die Luxushunde sollen höher besteuert werden als die Gebrauchshunde. Letztere sind aber weiter nichts als das Handwerkszeug des kleinen unbemittelten Mannes. Dieses Handwerkszeug ist sakrosankt, keine Zwangsvollstreckung ist gegen dasselbe erlaubt; wie kann man es da besteuern? Wenn es sich um ein Polizeigesetz handelt, so werden auch die Hunde der Nachtwächter besondere Berücksichtigung verdienen, sie werden in die Reihe der niedrig oder gar nicht zu besteuernden Hunde einzureihen sein. Meinen zweiten Antrag habe ich geschöpft aus dem Jagdpolizeigesetz, welches bestimmt, daß man sich zur Abwehr von Roth-, Schwarz- und Dammwild außer Zäunen und Schreckbildern auch kleiner Hunde bedienen dürfe. Diese Abwehr gegen Wildschaden, der die Anwohner der Forsten erheblich trifft, sollte nicht erschwert werden. Der Abg. Götting, der sich uns als Waidmann und Hundekundiger präsentirt hat, hat bemerkt, daß die Hunde dem armen Manne die Kartoffeln und das Fleisch wegäßen. Dies wird ihnen freiwillig gegeben und es ist nicht so schlimm, als wenn das Wild dem armen Manne die Kartoffeln wegfrißt, die ihm nicht freiwillig gegeben werden.

Minister Dr. Lucius: Der Vorredner schildert die Hegung des Roth- und Schwarzwildes als eine so ausgedehnte, als wäre sie geradezu eine Landeskalamität geworden. Auf Grund meiner amtlichen Erfahrung kann ich aber sagen, daß die Klagen über Wildschaden in den letzten Jahren beinahe verschwunden sind, nicht vollständig, weil eine gänzliche Ausrottung des Wildes auch wohl von keiner Seite beabsichtigt wird und beabsichtigt sein kann. Wohl aber sind mit der Vertilgung der schädlichen, auch nur in einem gewissen Sinn schädlichen Wildgattungen solche Fortschritte in den letzten Jahren gemacht worden, daß in gewissen Provinzen kaum noch eine Klage auftaucht. In einigen Gegenden war früher das Schwarzwild eine Kalamität, es hat aber zugleich seine nützliche Bedeutung für den Forst als Insektentilger, so daß wir für Forsten gegen gewisse Käfer- und Insektenarten, obschon die Weideservituten abgelöst sind, Schweineheerden gemiethet haben. Das Schwarzwild ist bis auf ein Minimum vertilgt, doch können die Klagen nicht gänzlich aufhören, schon wegen des Wildwechsels zwischen preußischen Revieren und denen der Nachbarstaaten, und gerade im nächsten Jahre werden sie sich wahrscheinlich vermehren, weil im letzten Winter die Schneespur fehlte. Ich bitte alle Anträge, die irgend eine Ausnahme statuiren und gewisse Kategorien von Hunden steuerfrei lassen wollen, abzulehnen, wenn der ganze veterinäre und sanitätspolizeiliche Zweck des Gesetzes nicht vereitelt werden soll. Diesen Zweck, dieses Interesse vertrete ich in erster Linie, das ganze Gesetz wird für mich werthlos, wenn irgend eine Ausnahme statuirt wird; der Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Luxushunden genügt das Gesetz vollkommen durch die Einführung einer geringen Steuerklasse, wobei die ausführende Behörde sehr coulant und liberal verfahren mag und wird. Aber auch dieser minime Steuersatz, der niemand drücken wird, der sich einen Hund halten kann, wird dahin führen, daß auch die Zahl der angeblich nothwendigen Hunde reduzirt wird, wie die Erfahrungen in Bayern und Baden es bewiesen haben. Die neue Seuchenordnung gab wirkliche Mittel gegen Tollwuthhunde in die Hand, doch hat sie das Hundesteuergesetz nicht überflüssig gemacht. In den letzten drei Jahren wurden von der Tollwuth befallen oder getödtet durchschnittlich nur 10—12 Menschen, dagegen vermehrten sich die Fälle, in denen Heerden durch den Biß herumschweifender Hunde tollwüthig geworden sind, in den Jahren 1878/79, 1879/80, 1880/81 bei Pferden von 14, resp. 8 auf 15, bei Rindern von 43 auf 97 und 155, bei Schafen von 48, resp. 24 auf 46, bei Schweinen von 14, resp. 15 auf 17. Diese Zahlen wie die der getödteten herrenlosen Hunde sind nicht unbeträchtlich und sprechen für eine obligatorische Hundesteuer ohne Ausnahmen, nicht im Interesse des Jagdschutzes, sondern der Sicherheit und des Lebens der Bevölkerung und des Eigenthums, soweit es in Viehbeständen besteht. Ich bitte dringend, um Ablehnung des Antrags v. Benda und aller Amendements. (Beifalls rechts.)

Abg. Risselmann: Hier wird aus der Mücke ein Elephant gemacht, vor 3 Jahren hätte das Gesetz einen anderen Erfolg gehabt als jetzt, wo wir kurz vor den Wahlen stehen. Es klingt doch so, als ob man dem armen Mann, der einen Hund hält, eine unerschwingliche Steuer auferlegen wollte, nicht einmal seinen treuen Hund soll er frei haben! Die Steuer beträgt — und die Kreise werden fast niemals über die Minimalsätze hinausgehen — 50 Pfennige, pro Monat noch nicht 5, pro Woche 1 Pfennig. Wer sich einen Hund hält, kann auch wöchentlich 1 Pfg. zahlen. Unser Landmann ist ungemein sparsam. Wenn er für seinen Hund gar nicht zahlt, dann hält er ihn sich: wenn er aber auch nur eine Kleinigkeit zahlen soll, dann zieht er es doch vor, sich in der Zahl seiner Hunde einzuschränken. Und daß er sich einschränken kann, beweist die Verminderung der Hunde in den Landgemeinden, wo dem schon bestehenden Recht gemäß eine solche Steuer eingeführt worden ist, auch der Gebrauchshunde: in einem Hof, wo 2 Hof- und 2 Hirtenhunde gehalten wurden, schafft der Mann die beiden Hirtenhunde ab, die Hofhunde, sagt er sich, können am Tage auf das Feld gehen und die Heerde bewachen, Nachts können sie den Hof hüten. Hat der Mann dann gute Hunde, dann hat er auch einen guten Nachtwächter. In großer Zahl gehalten gewöhnen sich die Hunde das Vagabondiren an. Werden sie nicht gut gefüttert, dann fressen sie allen Unrath, sie sind die Träger der schädlichsten Eingeweidewürmer für das Vieh und wenn die Hunde sie auf die Felder tragen, hat der Landmann den größten Schaden davon; ganze Schafheerden sind in Folge dessen an der Drehkrankheit verloren gegangen. Wollen Sie denn dem Landmann gar nicht helfen? Jeder verständige Besitzer im Lande wird, wenn wir dies Gesetz beschließen, sagen: das ist verständig und wird Ordnung bringen, um den Preis von 50 Pf. sehr billig erkaufte Ordnung. Steuerfreie Kategorien führen zu endlosen Reklamationen, die meisten Gemeinden werden sagen: wir haben nur Nutzhunde, und es bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit zu beweisen suchen. Nun kann ja durch das Regulativ festgesetzt werden: du darfst nur einen Hund halten, aber das giebt dem Hundebesitzer ein viel unangenehmeres Gefühl, als wenn er selbst die Zahl seiner Hunde aus eigenem Antrieb einschränkt. Der Zweck des Gesetzes wird nur erreicht, wenn die Steuer durchweg ohne Ausnahme erhoben wird. Was die Wiedereinführung des Steuersatzes von 3 bis 15 Mark betrifft, so waren meine Freunde ursprünglich gegen jede Steuer; aber als sie in die Gemeindekassen fließen sollte, da waren sie mit ihr einverstanden: das ist etwas anderes, dann weiß der Landmann wenigstens, daß er seine Steuern nicht wer weiß wie weit hinein in die Kreiskassen zahlt, sondern sie in der Kommune behält, in der er selbst sitzt und über die Steuer beschließen kann. Viele meiner Freunde wollten in Folge dessen keinen Hund frei lassen und waren für den Steuersatz von 3 bis 15 (statt 3 bis 5) Mark. Denn die Kommunalkasse behält die Steuer, wie hoch auch der Kreis sie ansetzen mag. Mit dieser Aenderung bitte ich den § 2 der Kommission anzunehmen.

Abg. Richter: Ein gutes Gesetz kann auch unmittelbar vor den Wahlen angenommen werden, aber vor einem schlechten oder auch nur zweifelhaften soll man sich in einem solchen Zeitpunkt hüten. Wir stehen dem Gesetz an sich durchaus nicht feindlich gegenüber, hiesige städtische Kreise haben es ja angeregt, um das Maximum der Hundesteuer zu erhöhen, und wenn das Gesetz den Städten eine solche Vollmacht ertheilt, werden sie wahrscheinlich sämmtlich alsbald von ihr Gebrauch machen. Schwierig und zweifelhaft ist für uns die Sache dadurch geworden, daß das Gesetz für das ganze Land gilt, auch für das platte, wo durchweg keine Hundesteuer bestand. Der Unterschied ist ein durchgreifender: mit der Dichtigkeit der Bevölkerung wächst die Ueberflüssigkeit der Hunde und die Gefahr, mit dem Zerstreutwohnen die Nothwendigkeit der Hunde zur Abwehr. Luxus- und Schooßhunde werden doch auf dem Lande nicht gehalten, während ihre große Zahl in der Stadt beschwerlich fällt. Darum will mein Antrag der Gemeindevertretung eine weite Autonomie lassen. Wenn der verständige Besitzer im Dorfe ein Interesse hat, einer Ueberzahl von Hunden entgegenzutreten, so wird er auch auf die Festsetzung eines höheren Satzes als 3 Mark hinwirken. Es ist ein ganz neues Prinzip, daß eine Kreisvertretung über eine Steuer beschließen soll, die in die Gemeindekasse fließt. Dies ist ganz ungerechtfertigt in Gegenden, wo der Großgrundbesitz verhältnißmäßig stark vertreten und wesentlich von den Gemeinden losgelöst ist und in Gegenden, wie in Westfalen, wo der Großgrundbesitzer gar kein Ansehen genießt. Wenn der Herr Minister keine Ausnahme machen will, so hätte er doch vor Allem die Hunde der herrschaftlichen Jäger und Förster besteuern müssen. Es sollten doch nicht diejenigen Hunde begünstigt werden, die zur Jagd, zur Verfolgung gehen, sondern die den Schaden der Jagd abwehren, was der Antrag Zelle will. Besteuert man diese durch das Jagdpolizeigesetz legitimirten Hunde, so zerstört man eine Voraussetzung, auf der dieses Gesetz beruht. Die Steuerfreiheit dieser Hunde mag den Jagdliebhabern unangenehm sein, wie ja von jeher die großen Herren jede Störung der Jagd bekämpft haben, es müssen aber auch diejenigen geschützt werden, welche durch die Jagd geschädigt werden.

Abg. v. Benda: Auch ich bin für die obligatorische Einführung der Hundesteuer, will aber diejenigen Hunde, welche als Handwerkszeug dienen, ganz steuerfrei lassen. Werden dieselben mit einer geringen Steuer belegt, so liegt die Gefahr nahe, daß man Luxushunde als Nutzhunde besteuern zu lassen sucht. Mein Vorschlag würde dies verhindern.

Abg. Reichensperger: Der Antrag v. Benda ist so unbestimmt, daß das zu erlassende Reglement dem Gesetz über den Kopf wachsen würde. Sollen nur diejenigen Hunde steuerfrei bleiben, welche Grundstücke bewachen oder auch solche, welche Personen beschützen? Es sollte gar keine Ausnahme gemacht werden. Bestimmt erklären muß ich mich gegen den Zusatz der Kommission, welche die zu wissenschaftlichen Zwecken dienenden Hunde steuerfrei lassen will. Dies bedeutet geradezu eine Sanktion der Vivisektion, deren Mißbrauch von Männern der Wissenschaft, wie Professor Hyrtl, als Barbarei bezeichnet worden ist. Ich beantrage über diesen Zusatz eine besondere Abstimmung.

Abg. von Meyer (Arnswalde): Statistisch ist das Bedürfniß eines allgemeinen Gesetzes nicht nachgewiesen. Die von der Regierung gegebene Statistik ist überaus mager und die Kommission hat sich auch nicht mit ihr echauffirt. Im Jahre 1867 waren 1,622,183 Hunde vorhanden, 67 auf 1000 Seelen, davon fielen auf das Land 1,370,000 Hunde oder 83 auf 1000 Seelen, und auf die Städte 248,000 Hunde oder 33,5 auf 1000 Seelen. Nun sind die Hunde seit 1867 nicht wieder gezählt, aber gewiß ist ihre Zahl im Verhältniß zur Bevölkerung gestiegen, das wären 1,460,000 Hunde auf dem Lande und 325,000 in den Städten, wovon auf dem Lande etwa $\frac{1}{10}$ Luxus-, in den Städten ungefähr $\frac{3}{10}$ Gewerbs- und $\frac{7}{10}$ Luxushunde sein würden. Nach Herrfurth hatten im Jahre 1880—81 von 1197 Städten 894 die Hundesteuer eingeführt mit einem Ertrage von 1,202,370 Mark. Darunter Berlin allein mit 320,000 Mark. Von größeren Städten sind nur Graudenz, Paderborn, Trebnitz, Reidt, Viersen und Eschweiler zurückgeblieben, von den übrigen kleineren liegt merkwürdigerweise die Mehrzahl in polnischen Distrikten. Die Zahl der Hunde in Berlin betrug 1830 vor Einführung der Steuer 23 pro 1000 Seelen, fiel 1835 auf 10,7, stieg 1840 auf 13, 1850 auf 22, 1870 auf 25, 1880 auf 33 trotz des Maulkorbzwanges. Doch wird die Bestimmung, nach welcher die Hunde alle an der Leine geführt werden müssen, die Ziffer etwas vermindert haben. Die Zahlen der Wuthanfälle sind nicht konstatirt. Nach Herrn Risselmann ist die Hundewuth „unzweifelhaft" im Steigen. Dies Wort ist mir immer bedenklich, man braucht es, wenn man keine anderen Motive und namentlich keine bestimmten Zahlen hat. (Heiterkeit.) Ich habe es selber oft genug in diesem Sinne gebraucht. Nach seiner Schilderung müßten die Hunde alle einfach todtgeschlagen werden. Man könnte noch weiter gehen und sagen: jedes Thier, das Gefahr bringt, muß todtgeschlagen werden, auch Pferde und Stiere. In 242 Kreisen ist die Hundesteuer in einzelnen Gemeinden mit einem Ertrage von 568,547 M. eingeführt. Das Bedürfniß einer solchen in den Landgemeinden will auch ich, wenigstens theilweise, zugestehen, wenn auch nicht in dem Maße, daß deshalb ein allgemeines Gesetz für alle Hunde nöthig wäre. Das ist doch wieder ein bureaukratischer Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden, deren wir schon viele erlebt haben. Die ganze Kreisbesteuerung nach § 10 der Kreisordnung ist bekanntlich ein solcher Eingriff. Und ferner ist es auch wieder eine neue Steuer. Wir haben über die Zahl der neuen Gesetze vielfach geklagt: Die neuen Gesetze treten jetzt etwas zurück, aber auf neue Steuern treten wir überall und diese trifft das platte Land in erster Linie (87 Hunde pro 1000 Menschen auf dem Lande und nur 33 in den Städten). Und nun lassen Sie sich von einem Techniker sagen — in der Regel werden solche Dinge von den Laien etwas dilettantisch behandelt — was diese Hundesteuer für ein bureaukratisches Elend im Gefolge hat. Wenn Sie eine Kreissteuer wird, so ist der Landrath der aufgeschriebene Mann, der die Hundekataster zu führen hat und sich von dem Standesbeamten nur dadurch unterscheiden wird, daß er kein Hochzeichtsregister hat, aber Geburts- und Sterberegister muß er führen. (Große Heiterkeit). Bei 2800 Hunden in meinem Kreisen müßte ich einen besonderen Kreisausschuß-Sekretär neu anstellen, der die Liste nicht nur jährlich festzustellen, sondern auch kurrent zu halten hätte, natürlich aus dem Ertrage der Steuer: wenn ein Köter 3 Monat alt ist, wird er angemeldet und später wieder abgemeldet. Sodann ist die Sache auf dem Lande viel schwieriger, als in den Städten, wo man sies einfach auf dem nächsten Polizeibüreau mündlich abmacht; da wird e

dann notirt. Vom Lande wird mir geschrieben, ich muß antworten und eine Marke mitschicken, kostet zwei Groschen Porto und fünf Pfennige für die Marke. Als Kreissteuer behandelt, hat man wegen fünf Groschen Steuer drei Instanzen bis an das Oberverwaltungsgericht, dessen Mitglieder ganz sicher in Folge dessen auch vermehrt werden müssen. Ueber Lumpereien zanken sich die Menschen ja viel bitterer als über wichtige Dinge. Somit wird der Nettoertrag der Steuer ein sehr geringer sein. Darum will ich mich auf das Nothwendigste beschränken und nur eine allgemeine Steuer auf Luxushunde, zu denen immerhin auch die Jagdhunde gehören mögen. Wenn die Steuer für die Jagd im Jagdschein gezahlt wird, dann mag sie auch für Jagdhunde gezahlt werden. Meine Freunde wollen ja längst die Steuer für die Jagdscheine erhöhen. Das könnten wir vielleicht am besten jetzt, wenn wir die Hundesteuer auf die Jagdhunde ausdehnen und sie später einmal von der Jagdscheinsteuer wieder absetzen. Die Zahl der Gebrauchshunde will ich nicht durch die Steuer. sondern durch strenge Regulative in Schranken halten. Man sagt, das sei schwierig, aber die märkischen Landräthe haben schon ganz andere Schwierigkeiten besiegt. (Beifall und Heiterkeit.) Für jede Kategorie von Grundbesitzern und Gewerbtreibenden wäre eine bestimmte Zahl von Gebrauchshunden festzusetzen, was darüber hinausgeht, sind Luxushunde. Um das Regulativ drückt man sich ja doch nicht herum, sobald man zwei Steuerklassen feststellt, mag man die Steuer in dem einen Fall ganz erlassen oder die miserable Bruttosteuer von 50 Pf. erheben. (Sehr richtig!) Alle Anträge sind Stücke von Regulativen und Herr Windthorst mußte nur noch in den seinigen hineinschreiben: es sollen die Wachthunde nur auf solchen Gütern steuerfrei sein, welche nicht einen Nachtwächter halten, die hier in Frage kommenden Güter halten eben alle einen Nachtwächter. Es fragt sich freilich überhaupt, ob nicht auch dem Nachtwächter selbst ein Privilegium gegeben werden soll zu seiner angemessenen Ergänzung. Die Nachtwächter auf dem Lande sind — mitunter wenigstens — eigenthümliche Leute. Den ganzen Tag arbeiten und Nachts wachen sie und Niemand weiß, wann sie schlafen. (Große Heiterkeit.) Auf die Vivisektion bezieht sich der vom Abg. Reichensperger bekämpfte Zusatz nicht, sondern auf die zoologischen Gärten. Die Hunde in denselben werden aber nicht allein vorgezeigt, sondern auch gezüchtet und verkauft. Ich sehe also nicht ein, weshalb diese Hunde niedriger besteuert werden sollen. Den Städten darf man die Hundesteuer nicht einfach wegnehmen. Wenn man den Städten 882,000 Mark und Berlin allein 320,000 Mark wegnehmen wollte, so wäre das eine schreiende Ungerechtigkeit. Dafür aber werden die Städte auch die Hundekataster selbst führen müssen. Denn wozu die der unglückliche Landrath führen soll, ist mir unerfindlich. Wenn ein findiger Dezernent darüber kommt, dann fordert er darin ein genaues Signalement, die Art, vielleicht sogar den Namen des Hundes (Heiterkeit). Die Landsteuer dagegen kann in die Landfonds fließen, für die ja die Kreisordnung bereits Vorsorge getroffen hat. Meine Freunde wollen diese Steuer in die Gemeindekassen geben. Daß aber die Gemeindebehörden auch die Kataster führen sollen, ist doch nicht zu verlangen. Man hat nun ein sehr künstliches Amendement gemacht. Für die Gutsbesitzer soll die Steuer gesammelt werden in der Kreiskasse und dann soll der Kreisausschuß, in dem vielleicht kein einziger Besitzer eines Gutsbezirks sich befindet, darüber verfügen zu Gunsten öffentlicher kommunaler Interessen. Dies ist undurchführbar. Ich bitte, den Antrag Benda anzunehmen.

Unter Ablehnung sämmtlicher übrigen Anträge wird § 2 nach der Fassung der Kommission mit dem Antrage von Benda-Risselmann angenommen, welcher bestimmt, daß der Steuerbetrag auf 3 bis 15 M. normirt wird. Außerdem wurden auf Antrag Reichensperger die zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltenen Hunde aus der Zahl der mindest besteuerten gestrichen.

§ 3 lautet nach dem Antrage der Kommission:

[illegible] Kreisen erhoben, ihr Ertrag fließt in die Kreiskommunalkasse. Die Höhe der Steuer unterliegt innerhalb der im § 2 bezeichneten Grenzen der Feststellung der Kreisvertretung. Die Kreissteuern können vom 1. April 1885 an nur von fünf zu fünf Jahren abgeändert werden.

Den Gemeinden des Kreises, mit Ausschluß der selbständigen Gutsbezirke, bleibt es jedoch vorbehalten, die für den Kreis festgestellten Steuersätze mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde, für ihren Bezirk, im Falle des § 2 unter a bis zu einer Mark, und im Falle des § 2 unter b bis zu 20 M. zu erhöhen.

Die Steuersätze sind für alle Steuerpflichtigen gleichmäßig festzusetzen.

Dazu beantragen die Abgg. Risselmann und v. Holtz:

Die Hundesteuer wird von der Kreisvertretung innerhalb der in § 2 bezeichneten Grenzen für alle Steuerpflichtigen gleichmäßig festgesetzt.

Die Erträge dieser Steuer werden, insoweit sie in den einzelnen Gemeinden aufkommen, den betreffenden Gemeinden mit Ausnahme der Gutsbezirke überwiesen.

Die Erträge aus den Gutsbezirken werden bei der Kreiskommunalkasse als gesonderter Fonds verwaltet, über dessen Verwendung in den Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 12. Dezember 1873 gilt, der Kreisausschuß, in den übrigen Provinzen die Kreisvertretung zu Gunsten öffentlicher, kommunaler Interessen innerhalb der Gutsbezirke beschließt.

§ 3a. Den Städten, sowie den Landgemeinden des Kreises bleibt es vorbehalten, zu den von der Kreisvertretung festgestellten Steuersätzen, sofern dieselben die nach § 2 zulässigen Höchstbeträge nicht erreichen, mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde bis zu diesen Beträgen Zuschläge festzusetzen.

Abg. Richter beantragt zum Antrage Risselmann und v. Holtz, daß die Hundesteuer von den Gemeinden für die Gemeindebezirke, von den Kreisen für die selbständigen Gutsbezirke veranlagt werden soll.

Abg. v. Holtz: Es ist ungewöhnlich, daß ein Mitglied der Kommission gegen die Anträge derselben stimmt, indessen ist mir auf eine Anfrage bestätigt, daß die Kommission mit meinem Antrage einverstanden ist und sich denselben angeeignet haben würde, wenn er schon während der Kommissionsberathungen gestellt wäre. Die Kommission hat sich gegen die Ueberweisung der Steuern an die Gemeinden entschieden, aber damit nur wenig die Bedürfnisse der westlichen Provinzen berücksichtigt. Das einzige Bedenken lag bei den Gutsbezirken. So wenig ich nun verkenne, daß auch diese ähnliche Bedürfnisse und Interessen wie die Gemeinden haben, würde doch dasselbe Verfahren ihnen gegenüber den Zweck des Gesetzes durchbrechen. Ich bitte Sie daher, meinem Antrage zuzustimmen.

Abg. Windthorst: Die Isolirung der Höfe in Westfalen ist eine derartige, daß dieselben Raubanfällen und Diebstählen im höchsten Maße ausgesetzt sind. Da ist es weder recht noch billig, wenn die zur Bewachung verwendeten Hunde noch mit einer Steuer belegt werden sollen. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Abg. Richter: Man spricht immer von einer Entlastung der Städte, und doch will man ihnen hier eine Steuer nehmen, die sie schon besitzen. Die Erhebung der Hundesteuer ist übrigens auch nicht so einfach, als man hier anzunehmen scheint. Herr v. Meyer hat ganz Recht, dieselbe erfordert ein ordentliches Zivilstandsregister für Hunde. Es müßte eine besondere Polizei organisirt und Hundefänger angestellt werden für den Kreis, so daß in der That der Landrath, der sich mit dieser Neuordnung zu befassen hat, nicht zu beneiden ist. Mein Amendement steht auf dem Boden des Risselmannschen Antrags. Es will nur den Gemeinden bei der Festsetzung der Hundesteuer das Recht der Mitbestimmung einräumen. Die Realisirung einer solchen Bestimmung ist recht gut möglich, da die Städte organisirte Vertretungen haben, die den Gutsbezirken abgehen. Man gebe also den Gemeinden für die Feststellung der Hundesteuer den nöthigen Spielraum, damit denselben nicht von der Kreisvertretung ein Steuersatz oktroyirt wird, der ihnen nicht paßt.

Abg. Dirichlet ist für das Amendement Windthorst, das für die ostpreußischen Verhältnisse vielleicht noch mehr als für Westfalen geeignet ist. Die Höfe sind hier sehr klein und durchweg zur Haltung von zwei Hunden benöthigt. Wollte man diese mit Steuer belasten, so würde das jährlich 2 Mk. ausmachen, also mehr als oft die Gebäudesteuer beträgt. Er fragt sodann, ob auch die städtischen Jäger der im § 2 aufgeführten Steuerermäßigung theilhaftig sein sollen.

Ein Regierungskommissär erklärt, daß auch die Förster der Kommunen an den Vergünstigungen partizipiren. Gegen das Amendement Windthorst muß sich die Regierung entschieden erklären, da eine Steuerexemtion der isolirten Höfe eine Bresche in das Prinzip des Gesetzes legt. Die Gegner der Hundesteuer haben auch an das Gemüth der Hörer appellirt. Aber man vergißt die Schattenseiten: die Hunde sind die alleinigen Verbreiter der Tollwuth, sie sind auch Träger des Band- und Drehwurmes, und der Räude und Schafpocken, vor allem tragen sie viel mit zur Verschleppung der Rinderpest bei, da sie sich immer den militärischen Kordons zu entziehen wissen.

Abg. von Holtz erklärt, daß die Sicherheit und der obligatorische Charakter der Steuer erfordere, daß sie unabhängig von den Gemeinden von einem besonderen Körper festgesetzt werde.

Abg. v. Tepper-Laski verwirft den Antrag Richter, der einen Antagonismus zwischen Gutsbezirken und Kommunalbezirken schaffen wird. Die Kontrolle der Hunde ist auf dem Lande nicht so schwer, als sich der Abg. Richter das denkt, der mit den ländlichen Verhältnissen nur wenig vertraut scheint. Mit dem Antrag Windthorst würde das Prinzip durchbrochen werden, wonach kein Hund steuerfrei sein soll. Es ist übrigens schwer zu unterscheiden, wo der isolirte Hof aufhört und die geschlossene Ortschaft anfängt.

Abg. Richter glaubt. daß die Gemeinden kaum dankbar dafür sein dürften, wenn man die Festsetzung der Steuern einer außerhalb stehenden Instanz überweisen wolle. Allgemein wird dieses Gesetz als ein tiefer Eingriff in die kommunalen Freiheiten empfunden werden.

Abg. Windthorst: Es kommt nicht darauf an zu definiren was ein isolirter Hof ist, sondern zu untersuchen, ob die isolirten Höfe der Exemtion bedürfen.

Hierauf wird der Antrag Rissselmann mit dem Amendement Richter vom Hause angenommen.

§ 4 wird von dem Hause ohne Debatte nach dem Antrage Risselmann in folgender Fassung angenommen:

In den Gemeinden, wo durch Vertrag die Erträge der Hundesteuer ganz oder antheilig einer besonderen Anstalt oder Stiftung überwiesen sind, behält es dabei auch in Hinsicht der nach §§ 3 und 3a. nunmehr anderweit festzusetzenden Steuerbeträge sein Bewenden.

§ 5 lautet nach dem Kommissionsantrage:

Zur Entrichtung der auf das Halten von Hunden eingeführten Steuern sind auch die von den direkten Gemeinde- und Kreisabgaben befreiten servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes verpflichtet. Die von denselben zu zahlenden Beiträge fließen jedoch nicht in die Gemeinde- oder Kreis-kommunal-Kasse, sondern sind nach Abzug von 3 Prozent Hebegebühren zur Verwendung für militärische Wohlthätigkeitszwecke an die Militärbehörden abzuführen.

Den gesperrten Passus beantragt Abg. Seelig zu streichen.

Abg. Seelig: Die königliche Verordnung, wonach die Offiziere die Hundesteuer nicht zu zahlen haben, ist nicht in allen Provinzen publizirt worden und kommt in Schleswig-Holstein und in Hessen-Nassau nicht zur Anwendung. Dort wird die Hundesteuer von den Offizieren an die Gemeindekasse abgeführt. Vom finanzpolitischen Standpunkt ist eine Bestimmung, wie sie dieser Paragraph trifft, unzuläßig, da er die Einnahmequellen der Gemeinden schmälert.

Regierungskommissar v. d. Brincken: Die Offiziere der preußischen Armee sind auf Grund der Verordnung von [illegible] von den direkten Kommunallasten, wozu auch die Hundesteuer zu rechnen, befreit. Diese Bestimmung ist 1867 auch auf die neuen Landestheile übertragen worden. Wenn angeführt wird, daß in einigen Provinzen andere Zustände bestehen, so bin ich nicht in der Lage, Auskunft hierüber zu ertheilen. In Betreff Hessen-Nassaus ist allerdings durch den Kriegsminister festgestellt worden, daß die königliche Verordnung auf diesen Landestheil keinen Einfluß hat. Aber daraus können doch die Gemeinden für sich nicht das Recht herleiten, die Hundesteuer der Offiziere für die Gemeindekasse einzuziehen.

Abg. v. Minnigerode: Der Antrag Seelig beweist, wie richtig es ist, die bestehenden Zustände gesetzlich zu fixiren, schon im Interesse unseres Unteroffizierstandes, für dessen Ersatz die von den Offizieren gezahlten Beiträge bestimmt sind.

Abg. Richter: Es handelt sich hier um die Frage, ob die Privilegien der Militärpersonen noch mehr ausgedehnt werden sollen. Im Süden kennt man kein Vorrecht der Art für Offiziere, wie es hier beschlossen werden soll. In Norddeutschland ist es allerdings begründet worden, doch ist die Rechtsgiltigkeit desselben sehr zweifelhaft. Auch ist die Auslegung, daß die Hundesteuer eine direkte Steuer sei, erst jetzt gemacht worden. Wenn in den Motiven gesagt ist, daß die Beiträge der Offiziere auch jetzt schon zu einer nützlichen Verwendung kommen, so will ich das nicht bezweifeln. Aber der Ersatz des Unteroffizierstandes hängt nicht von diesen paar tausend Mark ab. Für diesen Zweck haben wir schon Millionen bewilligt. Ich bitte, stimmen Sie meinem Antrage zu.

Kriegsminister v. Kameke: In der ganzen Begründung dieses Paragraphen steht nicht, daß der Ersatz des Unteroffizierstandes in Verbindung steht mit der Hundesteuer für Militärhunde. Die Privilegien des Militärstandes sollen durch diesen Paragraphen nicht ausgedehnt werden. Wenn die Hunde der Offiziere einer Hundesteuer unterliegen sollen, welche die Kommune für sich verwenden kann, so würde der erste Satz in § 5 unnütz sein. Diesen will aber auch der Herr Abgeordnete Richter behalten. Da die Hundesteuer einen polizeilichen Charakter hat, so sind auch die Militärpersonen zu derselben herangezogen worden. Weil sie aber für kommunale Zwecke zu zahlen nicht verpflichtet sind, so ist die Steuer zu wohlthätigen Militärzwecken verwendet worden; durch die Ueberweisung derselben an die Kommunen würde man den jetzigen Rechtszustand ändern. Wenn in Hessen-Nassau und in Schleswig-Holstein die Verwendung dieser Steuer anders erfolgt ist, so liegt dies daran, daß darauf nicht Acht gegeben worden ist.

Abg. Seelig: Der Unterschied zwischen direkten und indirekten Kommunalsteuern, auf welche die Regierung sich stützt, ist unwissenschaftlich. Man kann nur eintheilen in Einkommen-, Aufwand- u. s. w. Steuern. Ebenso wie die Militärpersonen einen Jagdschein bezahlen müssen, so haben sie auch die Hundesteuer zu zahlen. In Schleswig-Holstein geschieht dies noch. Sollte dies der Regierung etwa unbekannt sein?

Geh. Rath v. d. Brincken: Der Herr Minister hat keine Veranlassung gehabt zu entscheiden, ob die Militärpersonen in Schleswig-Holstein die Hundesteuer zahlen müssen oder nicht, da Beschwerden nicht eingegangen sind. Jedenfalls hätten sie nach den rechtlichen Grundlagen zur Gemeinde-Hundesteuer nicht herangezogen werden sollen. Die Hundesteuer ist in der That eine direkte Steuer, wie dies auch in der Kabinetsordre, welche sich zuerst mit der Sache befaßte, ausdrücklich anerkannt wird.

Abg. Richter: Es ist unrichtig, daß die Militärpersonen von allen Kommunalsteuern befreit seien, sie sind auch anderen Abgaben unterworfen, wie der Schlachtsteuer. Es ist auch in den neuen Provinzen von den Militärs kein Widerspruch gegen die Hundesteuer erhoben worden.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf dem Antrage Seelig entsprechend mit 160 gegen 129 Stimmen die Bestimmung gestrichen, daß die von servisberechtigten Militärpersonen zu zahlende Hundesteuer zu militärischen Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden solle. In der Majorität stimmte der Fortschritt, die Sezessionisten, die Nationalliberalen und das Zentrum, die beiden letzteren mit geringen Ausnahmen.

Um 4½ Uhr vertagt sich das Haus. Nächste Sitzung Dienstag 11 Uhr. (Verwendungsgesetz.)

Herrenhaus.

15. Sitzung.

Berlin, 1. Mai. Am Ministertische: v. Goßler, Friedberg, Bitter und Kommissarien.

Auf der Tagesordnung steht lediglich die Berathung der kirchenpolitischen Vorlage.

Die Vorlage lautet nach den Beschlüssen der Herrenhauskommission.

Artikel 1. Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft. (Nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bis 1. April 1883.)

Artikel 2. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Artikel 3. Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des § 4, sowie von dem Erfordernisse des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.

(Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses lauteten die gesperrten Worte im Absatz 1: „welches nach dem Gesetze die Universität zu ersetzen geeignet ist“.)

Artikel 4. Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.

Prof. Dr. Beseler beantragt: für den Fall der Annahme 1) des Artikel 2 die Worte „seiner Diözese“ zu streichen; 2) des Artikel 3 vor Universität das Wort „Staats-“ hinzuzufügen.

Nachdem der Referent Graf zur Lippe die Annahme der Kommissionsvorlage empfohlen, ergriff

Freiherr von Durant das Wort, um die Vorlage mit Freuden zu begrüßen; er freue sich jeden Schrittes auf dem Wege zum Frieden denn dadurch komme man dem Ziele näher, an die Stelle des Manchesterthums und des Mammonismus die christliche Weltanschauung zu setzen.

Justizrath Adams (Koblenz) billigt das Vorgehen der Staatsregierung, durch Abänderung einzelner Punkte der Maigesetze, welche auf irrigen Voraussetzungen beruhten oder praktisch ohne Werth seien, und durch Dispensationen den Weg zum Frieden zu suchen. Er sei deshalb einverstanden mit den Artikeln 1, 3 und 4 der Vorlage, bedauere aber, daß der Artikel 2 eine unannehmbare Form erhalten. Lebhaft zu bedauern sei ferner, daß die Artikel 4 und 5 der ursprünglichen Vorlage, die von der Anzeigepflicht und dem Einspruchsrecht des Staates handeln, nicht zur Annahme gelangt seien. Er werde den in der Kommission gestellten Antrag, diese Artikel wieder aufzunehmen, mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses nicht wieder einbringen.

Professor Dove (Göttingen) erklärt, daß er gegen das Gesetz stimmen werde, weil es die Anerkennung der Verwerflichkeit der Maigesetzgebung enthalte. Er wolle auch den Frieden, oder vielmehr den Waffenstillstand, denn weiter sei in dem Kampfe zwischen Kaiserthum und Papstthum nichts zu erreichen. Redner habe für das Juligesetz von 1880 gestimmt, um die Seelsorge zu erleichtern; er habe dabei juristische Bedenken fallen lassen, um dieses eine zu erreichen. Wenn man aber auf diesem Wege weiter gehe, einen Stein nach dem andern loszulösen, dann falle nicht nur die Façade, sondern auch das Fundament, darunter leide die Kirchenhoheit des Souveräns. Eichhorn, jedenfalls ein konservativer Mann, hat gesagt: es gebe nur eine Art, die Angelegenheit der römisch-katholischen Kirche zu ordnen, wie dies die österreichischen Kaiser gehandhabt haben. Die konservativen Epigonen wüßten von solchen Grundsätzen freilich nichts. Mit Rom könne man über Prinzipien nicht unterhandeln. Die Rückkehr von Bischöfen, welche die vom Könige unterzeichneten Maigesetze mit den Christenverfolgungen verglichen haben, könne er, Redner, nicht zugestehen, denn sie würden nur als Triumphatoren zurückkehren. Wenn Herr v. Puttkamer die Transparente mit loyalen Kundgebungen bei der Rückkehr des Erzbischofs v. Dunin nach Posen zitirt habe, so habe er dabei nur vergessen, daß der Inhalt der Transparente damals der Genehmigung der Polizeidirektion unterlag. Für die Loyalität der Polizei mögen die Transparente zeugen, für die der polnischen Bevölkerung nicht. Uebrigens verdiene nicht blos der polnische Klerus eine gewisse Aufmerksamkeit, sondern auch im deutschen Klerus fänden sich Elemente, welche beobachtet werden müßten. So habe ein katholisches Kaplansblatt vom Niederrhein darauf hingewiesen, daß der Wiener Kongreß gewisse Landestheile zu Preußen geschlagen habe, daß ein neuer Wiener Kongreß die Landkarte Deutschlands wiederum ändern könne. Aber auch ohne den Artikel 2 sei die Vorlage noch unannehmbar, weil sie das Kulturexamen ohne Aequivalent aufgebe. Bei diesem Artikel kämen nicht blos die Katholiken, sondern auch die Evangelischen und Altkatholiken in Betracht. Man habe den Artikel 3 aus den badischen Gesetzen genommen, aber die Konservativen scheinen nicht zu wissen, daß für Baden Leo XIII. die Anwesenheit eines Staatskommissars bei dem theologischen Examen zugestanden habe; da gewinne der Artikel ein ganz anderes Aussehen. Das Kulturexamen könne nur dann aufgegeben werden, wenn die Geistlichen zum Besuche eines Staatsgymnasiums und einer Staatsuniversität verpflichtet seien. Was dann den fortgefallenen Artikel über die Anzeigepflicht angehe, so begreife er nicht, wie man in der Aenderung der Rekursinstanz einen Vortheil habe erblicken können; man berufe sich dabei immer auf die kirchenpolitischen Gesetze Süd-Deutschlands; aber der Schöpfer dieser Gesetze in Würtemberg, der frühere Kultusminister Golther, finde gerade darin einen Vorzug der Maigesetze, daß sie den Rekurs an den kirchlichen Gerichtshof leiten, nicht an eine Staatsverwaltungsbehörde. Es sei ein Zeichen der Zeit, daß der Zentrumsführer Windthorst die Fakultät, welche den glorreichen Namen Halle-Wittenberg trägt, zur Rechenschaft ziehen wolle einer lateinischen Druckschrift wegen, welche die Grundsätze der Reformation vertrete. Wenn das so weiter gehe,

dann würden die Evangelischen in Preußen nur noch geduldet sein. (Beifall links.)

Kultusminister v. Goßler: Der Vorredner bezeichnet es als einen Fehler, daß das Kulturexamen ohne Aequivalent aufgegeben sei; ich habe nicht die Aufgabe, die Kurie zu vertheidigen; ich will auch kein kaufmännisches Konto aufmachen, — dabei könnte allerdings das Saldo des Staates etwas größer sein, als das der Kurie — aber ich muß doch anführen, daß nach der Resultatlosigkeit der Wiener Verhandlungen, der Staat bestrebt sein mußte, die unerwünschten Zustände, welche sich durch den Kampf herausgebildet hatten, zu beseitigen, durch einen einseitigen Akt seiner Gesetzgebung, ohne auf Gegenleistungen zu rechnen. Es muß ja mit solchem einseitigen Vorgehen einmal ein Ende gemacht werden; aber die Vorlage von 1880 hat entschieden einen günstigen Erfolg gehabt. Das vorliegende Gesetz enthält nicht bloß die Aufhebung bestehender Bestimmungen, sondern auch einen organischen Ausbau im Artikel 3, der einem Werke des badischen Liberalismus nachgeahmt ist. Das Zentrum hat diesem Artikel zugestimmt; und wenn auch manche Partei gemeint hat, bei der Regelung dieser Frage einen Vortheil erringen zu können, wenn diese Hoffnung getäuscht ist, so kann doch dadurch der Standpunkt der Staatsregierung nicht beeinflußt werden. Die beiden Art. 4 und 5 der ursprünglichen Vorlage betreffend die Anzeigepflicht sind allerdings nicht angenommen, aber es liegt ein Gewinn für die Staatsregierung darin, daß alle Parteien mit der Aenderung im Prinzip einig seien, das Zentrum habe nur „für jetzt" nicht dafür stimmen wollen. Die Regierung kann deshalb nicht dem Grundsatze folgen: weil nicht alles zu erreichen sei, kann nichts angenommen werden; auch wenn die Artikel über die Neuregelung der Anzeigepflicht ausfielen, wird die Regierung die Vorlage annehmen. Ich bin erfreut darüber, daß eigentlich von keiner Seite Einwände gegen die diskretionären Vollmachten erhoben sind; sie sind ja auch nur minimer Natur. Am meisten ist der Bischofsartikel angegriffen worden. Die Frage ist für die Regierung eine vorwiegend politische. Nachdem in 8 von den 12 preußischen Bisthümern regelmäßige Verhältnisse wieder hergestellt waren, entstand die Frage, wie ist ein gleicher Zustand für die andern 4 Bisthümer herzustellen. Man kann ja sagen, dafür hat die Kurie zu sorgen; sie kann die Stellen zur Erledigung bringen, um sie im Einverständniß mit dem Staate neu zu besetzen. Man kann aber auch den König in die Lage setzen, durch einen einseitigen Akt Ordnung zu schaffen. Wie dieser Gedanke seinen staatsrechtlichen Ausdruck findet, ist eine untergeordnete Frage Die Bedenken gegen die Fassung mögen ja schwerwiegend sein, aber diese einzelnen Bedenken führen doch nicht zur Ablehnung der Vorlage. Auch in der rudimentären Gestalt, welche dieselbe jetzt erhalten hat, nimmt die Regierung die Vorlage an, weil sie damit den Frieden zu finden hofft.

Fürst Ferdinand Radziwill protestirt gegen die Aeußeruug Dove's daß der katholische Klerus Polens einer besonderen Aufsicht bedürfe, und dagegen, daß man in der Kommission behauptet habe, die Rückberufung des Kardinalerzbischofs Ledochowski komme gar nicht in Frage.

Graf Bninski erklärt, daß er mit seinen polnischen Freunden für die Vorlage stimmen werde, wenn sie auch noch nicht durchgreifend genug sei. Redner geht dann eingehend auf die polnische Frage, namentlich auf die Aeußerungen des Kultusministers von Goßler über diesen Punkt ein.

Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf acceptirt die Vorlage als einen Schritt zum Frieden; eine Beendigung des Kampfes sei allerdings nur zu erreichen durch die Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassungsartikel, die Beseitigung des Schulaufsichtsgesetzes, der Zivilehe u. s. w. An dem Kompromiß rütteln, hieße die Vorlage gefährden; deshalb bitte er um unveränderte Annahme der Beschlüsse der Kommission.

Baron Senfft v. Pilsach empfiehlt ebenfalls die Annahme der Vorlage.

Freiherr v. Landsberg (Steinfurt) tritt für die Vorlage ein und begründet namentlich, weshalb er für die diskretionären Vollmachten stimme, für die er 1880 nicht habe stimmen können. Die Vorlage sei ein Schritt zur Versöhnung.

v. Kleist-Retzow: Die Rede des Professor Dove erinnere an die schlimmsten Irrthümer der preußischen Gesetzgebung; der Bericht der Kommission enthalte eine feine Satire der juristischen Verirrungen dieser Zeit. Aber was war diese Verirrung gegenüber dem Verderben im Volke, welches die Gesetzgebung Falk's angerichtet hat. Wenn weiter nichts erreicht sei, als die Beseitigung des Kulturexamens, dann könnte die evangelische Kirche schon zufrieden sein. Wolle der Staat die Grenze zwischen Kirche und Staat reguliren, dann müsse er doch Fühlung mit der Kirche behalte, und dazu sei die Frist bestimmt; die Verhandlungen sollten zur Verständigung führen; deshalb war auch die Frist bis 1. April 1883 zu kurz bemessen. Es handle sich um ein Zusammengehen aller christlich-gläubigen Elemente zur Unterstützung der christlich-sozialen Politik des Reichskanzlers; er, Redner, mache ja auch nicht alles mit, was der Reichskanzler vorhabe, z. B. das Tabaksmonopol; eine gewisse Freiheit müsse er sich vorbehalten; aber das Ziel sei dasselbe. Was den Bischofsartikel angehe, so kämen die Bedenken dagegen von zwei verschiedenen Seiten; die einen sagten: die Zurückberufung der Bischöfe sei allein Sache des Königs und seines Begnadigungsrechtes; die andern fürchten die Rückkehr der Bischöfe, weil dies ein Triumph der Ultramontanen sei. Wenn der König wissen will, ob im Volke, in der Volksvertretung die Strömung mächtig genug ist, die eine Beendigung des Kampfes will, dann müssen wir ihm zur Seite stehen; wir können aber das Vertrauen haben, daß die Hohenzollern keine Begnadigung gewähren werden, welche die Autorität des Staates schädigen könnte. Der Artikel über die Anzeigepflicht sei nicht von der Bedeutung, wie dies von mancher Seite hervorgehoben; auf Grund des Vorschlages wäre eine Einigung doch nicht erzielt worden. Redner plaidirt ebenfalls für Beseitigung der Zivilehe, des Schulaufsichtsgesetzes u. s. w. Ein Schritt auf dem Wege zu dem erstrebten Ziel sei die Vorlage, um deren Annahme er bitte.

Referent Graf zur Lippe bemerkte, daß in der Kommission eine Verurtheilung aller kirchenpolitischen Gesetze nicht stattgefunden habe. Man dürfe doch nicht vergessen, daß diese Gesetze vom Ministerium Se. Majestät eingebracht und vertheidigt seien; es sei doch nicht konservativ, die Kontinuität im Ministerium zu untergraben; auch habe Se. Majestät die Maigesetze sanktionirt. (Sehr richtig!) Redner empfiehlt im Namen der Kommission die Annahme der Vorlage, legt aber des Längeren seinen persönlichen Standpunkt dar, von welchem aus er zur Ablehnung des Artikels 2 komme.

Damit schließt die Generaldebatte. In der Spezialdiskussion wird Artikel 1 nach einigen kurzen Bemerkungen des Justizrathes Adams (Koblenz) und des Professor Dove (Göttingen) nach dem Vorschlage der Kommission des Herrenhauses angenommen.

Zum Artikel 2 liegt ein Antrag des Professor Beseler vor (s. o.).

Professor Beseler: Der Artikel 2 geht gegen ein rechtskräftig erlassenes gerichtliches Urtheil an; das ist in der deutschen Gesetzgebung unerhört; selbst wenn den Gesetzen rückwirkende Kraft beigelegt wird, stehen sie immer vor rechtskräftigen Urtheilen still. Das wäre ja die Omnipotenz der Gesetzgebung, die sich an die Stelle der Rechtspflege setzt. Der Art. 2 wird, wenn er zur Anwendung kommt, nicht den Frieden, sondern den Unfriedenherbeiführen. Aber man hat ihn angenommen, weil er für die Staatsregierung ein wirkungsvolles Verhandlungsmittel ist; das Zentrum hat ihn acceptirt, weil die Rückkehr auch nur eines Bischofs ein Triumph für die Kirche, eine Niederlage für den Staat wäre; die Konservativen glaubten Parteipolitik zu treiben. Wir gehen Zuständen entgegen, die für unser Staatsleben eine große Gefahr in sich schließen. Die Verbindung weltlicher Zwecke und kirchlicher Mittel, kirchlicher Zwecke und weltlicher Mittel führt zu einem der größten Schäden des Mittelalters, zur Simonie; ich scheue mich nicht, dies Wort auszusprechen. Indem man in dem Artikel das Wort „frühere" (zum Schluß des Al. 1 „in seiner früheren Diözese") gestrichen, hat man dem Standpunkte des Staates den der Kirche substituirt. Das ist kein Kompromiß, das ist die Unterwerfung. Das stolze Staatsschiff Preußen streicht die Flagge vor dem Vatikan. Deshalb beantrage ich, die Worte „seine Diözese" zu streichen. Wenn das Abgeordnetenhaus diese Aenderung verwerfen sollte, dann wäre es auch dem blödesten Auge klar, daß es auf eine Demüthigung Preußens abgesehen ist. Meine Herren, es gilt die Ehre Preußens! (Beifall und Unruhe.)

Justizrath Adams (Koblenz) erklärt sich für den Antrag Beseler, aber gegen den ganzen Artikel 2, der eine unrichtige Beschränkung des Begnadigungsrechtes enthalte. Denn nach demselben würde in jedem Falle, wo der König einen Bischof begnadige, sofort die erledigte Stelle wieder besetzt sein; das sei aber staatsrechtlich unmöglich.

Justizminister Dr. Friedberg erkennt an, daß die Fassung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses eine schlechtere sei als die der Vorlage. Es handele sich nicht um eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes; dieses gehe nur so weit als die Strafe gehe; durch einen Ausspruch königlicher Gewalt könne also nichts hergestellt werden, was außerhalb der Macht des Königs liegt; dahin gehöre die Besetzung eines Bischofssitzes. Uebrigens habe der Referent ganz recht gethan, daran zu erinnern, daß die so viel angegriffenen Maigesetze die Zustimmung des Herrenhauses und die königliche Sanktion gefunden haben. Wenn nun auch die Fassung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses eine schlechte sei, so liege doch in der Aenderung die Gefahr, daß gar nichts zustande komme. Deshalb bitte er die Vorschläge der Kommission anzunehmen und von doktrinären Bedenken abzusehen.

Professor Beseler: Ehrenfragen sind sehr praktischer, nicht doktrinärer Natur.

Graf Brühl: Die Rede des Professor Beseler macht ein Eingehen auf seinen Antrag unmöglich; wollte man ihn annehmen, so würde darin das Anerkenntniß liegen, daß die Kommission etwas beschlossen habe, was sich gegen die Ehre Preußens kehrt. Wir wissen die Ehre Preußens ebenso zu beurtheilen als Herr Beseler.

Kultusminister v. Goßler: Wir denken nicht daran, die Flagge zu streichen; die staatsrechtlichen Bedenken, welche man gegen die Auslassung des Wortes „früheren" geltend machen kann, werden wohl dadurch beseitigt, daß in dem Artikel steht, der Bischof gelte nach der Begnadigung „wieder" als Bischof seiner Diözese.

Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf: Herr Beseler sollte die Vertheidigung der Ehre Preußens denen überlassen, die schon einige Jahrzehnte länger als er zu Preußen gehören.

Professor Beseler; Ich bin guter deutscher Abkunft und seit mehr als 40 Jahren preußischer Staatsbürger.

In namentlicher Abstimmung wird darauf Artikel 2 mit 84 gegen 36 Stimmen angenommen. Mit „Nein" stimmen: Adams, Baumstark, v. Bernuth, Beseler, Bleek, Boie, Camphausen, Fürst Carolath, Dernburg, Doetsch, Dove, Engelhart, Forchhammer, v. Forckenbeck, Friedensburg, Hache, Hälschner, von Hardenberg, Hausmann, Helfritz, Knoblauch, Lambeck, Lindemann, Graf Lippe, Mölling, von Pfuel, Graf Pückler, Reichert, Riemann, Röpell, Sulzer, Theune, Ubbelohde, Wegner, Weigel und Wever.

Um $4\frac{1}{2}$ Uhr wird die weitere Berathung bis Dienstag 11 Uhr vertagt.

Briefe und Zeitungsberichte.

☾ **Berlin,** 1. Mai. Die Frage der parlamentarischen Arbeitseintheilung für den Rest der Landtagssession, welche Vielen bis vor Kurzem als erledigt galt, ist zu einer politischen Frage von Bedeutung geworden, in welche sehr verschiedene Motive hineinspielen. Daß Fürst Bismarck es überhaupt für eine Ueberschreitung der den parlamentarischen Versammlungen zustehenden Befugnisse hält, wenn dieselben darüber bestimmen wollen, ob und welche Regierungsvorlagen unerledigt bleiben sollen, ist schon von früheren Vorkommnissen ähnlicher Art her bekannt; auch im Reichstag hat der „Senioren-Konvent" deshalb schon einmal das Mißfallen des Kanzlers auf sich gezogen; und daß vorauszusehen war, derselbe werde sich die vollständige Beiseiteschiebung speziell des Verwendungsgesetzes nicht ruhig gefallen lassen, haben wir mehrfach betont. Die Motive der Tabaksmonopol-Vorlage enthalten einen kurzgefaßten Auszug dieses preußischen Entwurfes als Nachweis der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der „Steuerreform" — da hätte es allerdings im Reichstag einen seltsamen Eindruck machen müssen, wenn dieses Verwendungsgesetz im Abgeordnetenhause nicht einmal zur Berathung gekommen wäre! Ob es nun, wie der Kanzler verlangen soll, „in allen drei Lesungen" berathen werden wird, ist eine andere Frage; in der Kommission wird es wohl ein besseres Schicksal haben, als das vorjährige Verwendungsgesetz, denn während dieses für Niemanden verständlich war, muß man zugeben, daß der neue Entwurf präzis gearbeitet ist und auch einigen sachlichen Einwendungen gegen den früheren abgeholfen hat; aber ob er nicht in der eventuellen zweiten Lesung schon verworfen wird, das steht sehr dahin, denn die Majorität, welche im Reichstag das Tabaksmonopol ablehnt, dem das Verwendungsgesetz „Vorspann leisten" soll, wird diesen nicht gegen sich selbst zu stellen geneigt sein — auch abgesehen von speziellen Einwendungen gegen die Verwendungszwecke; aber für die gouvernementale Agitations-Taktik ist eine parallel gehende Berathung beider Vorlagen im Reichstage und Abgeordnetenhause immerhin erwünscht. Die Kanalvorlage kann sogar möglicherweise trotz der prinzipiellen, finanzpolitischen Einwendungen und trotz einer lebhaften lokalen Agitation gegen dieselbe durchdringen, nachdem ihre Berathung noch in dieser Session bewirkt worden, wenngleich die Aussichten auf Annahme im Augenblick noch nicht glänzend sind. Die konservativen Abgeordneten aus den Provinzen rechts der Elbe stehen den beiden konkurrirenden Projekten so unbetheiligt gegenüber, daß es ihnen nicht schwer fallen wird, falls die Regierung zur Annahme des Entwurfes drängt, dafür zu stimmen, während ein Theil des Zentrums, an der Spitze der Vertreter des von dem Kanal zu durchschneidenden Kreises Meppen, sich dafür interessirt und der andere Theil kein Interesse dagegen hat: die an dem Bau der Kanallinie nach der mittleren (statt, wie die Regierung vorschlägt, nach der unteren) Weser und Elbe interessirten Landestheile haben nur ganz vereinzelt klerikale Abgeordnete. So kann es leicht zu einem „konservativ-klerikalen Kanal" kommen. In alle diese Bestrebungen spielt der Streit um die Frage, ob die hannoversche Kreisordnung noch berathen werden soll, hinein. Die konservative Opposition dagegen beruht theils auf dem Wunsche, den Nationalliberalen, welche in Hannover die Annahme der Vorlage als einen Erfolg verwerthen würden, diesen zu entziehen, theils auf dem brennenden Verlangen des Herrn von Rauchhaupt, Minister des Innern zu werden; aus diesem erklärt sich die persönliche Spitze, welche die Affaire gegen Herrn von Puttkamer erhalten hat, und welche diesen, wie man behauptet, aber nicht verbürgt ist, veranlaßt haben soll, es zur „Kabinetsfrage" zu machen, daß die hannoversche Kreisordnung nicht von der Liste der noch in dieser Landtagssession zu erledigenden Vorlagen gestrichen würde. Die Zustimmung des Kanzlers zu dieser Forderung hat indeß vorderhand nur eine sehr theoretische Bedeutung, da, nachdem das Verwendungsgesetz und die Kanalvorlage den Vortritt erhalten haben, erst noch abzuwarten bleibt, ob sich die Zeit für die hannoversche Kreisordnung findet.

— Se. Maj. der Kaiser ist heute früh von Wiesbaden wieder hier angekommen.

Locales und Provinzielles.

Posen, den 2. Mai.

— **Zum Sozialistenprozeß.** Wie aus Leipzig gemeldet wird, ist die von den Angeklagten Student Truszkowski und Buchbinder Janiszewski eingelegte Revision gegen das Urtheil des Landgerichts in Posen, durch das dieselben wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung 2c. zu 2 Jahren 9 Monaten und resp. 2 Jahren 3 Monaten verurtheilt waren, von dem Reichsgerichte verworfen.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 1. Mai. [Offiziell.] Am 29. April hatten das 2. Bataillon des 43. Infanterie-Regiments und das 1. Bataillon des Tyroler Jäger-Regiments in der Dragaljer Ebene ein kurzes Gefecht, durch welches die am Nordrande dieser Ebene erneuert auftauchenden Insurgenten vertrieben wurden. Ein Jäger wurde leicht verwundet.

Wien. 1. Mai. Das Haus der Abgeordneten beschloß einstimmig, in die Spezialdebatte über die Zolltarif-Vorlage einzugehen.

Wien, 1. Mai. Das Abgeordnetenhaus genehmigte die Positionen des Zolltarifs für Kaffee. Thee und Kakao nach den der Regierungsvorlage entsprechenden Anträgen der Majorität des Ausschusses. Die Annahme der Tarifposition für Kaffee erfolgte in namentlicher Abstimmung mit 165 gegen 138 Stimmen.

Wien, 1. Mai. Der „Neuen freien Presse" zufolge erklärte der Ministerpräsident Graf Taaffe dem Abgeordneten Wolfrum gegenüber, es sei genügendes Militär nach dem Duxer Bergwerksdistrikt dirigirt worden, um die die Arbeit Wiederaufnehmenden vor dem Terrorismus der Strikenden zu schützen. Der Minister erwarte in wenigen Tagen die Beendigung des Strikes; sollte dieselbe nicht erfolgen, so würde er sich genöthigt sehen, über den ganzen Bergwerksdistrikt den Ausnahmezustand zu verhängen, um der Bewegung möglichst schnell Herr zu werden.

Wien, 1. Mai. [Ringtheater-Prozeß.] Fortsetzung des Zeugenverhörs. Die Aussagen der Zeugen sind zumeist Wiederholungen vorangegangener Depositionen. Ein Theaterbesucher hörte, als er bei der Rollthür vorüberging, die Rufe: „Gas abdrehen!" „Gas abdrehen!" Der Vorsitzende sagte, wenn man alle Dinge zusammenfasse, müsse man vermuthen, daß Nitsche das Gas abgedreht habe. Dieser leugnete, wiewohl ihn der Präsident ermahnte, die Wahrheit zu sagen, da Breithofer wegen des Gasabdrehens angeklagt sei.

Der städtische Vizebaudirektor Arenberger, welcher jüngst in dem Ringtheater-Prozesse vernommen wurde, hat sein Pensionsgesuch eingereicht.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am	1.	Mai	Morgens	0,66	Meter
„	1.	„	Mittags	0,66	„
„	2	„	Morgens	0,64	„

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 1. Mai. Effekten-Sozietät. Kreditaktien $291\frac{1}{2}$, Franzosen $282\frac{3}{4}$, Lombarden $125\frac{1}{4}$, Galizier $262\frac{1}{8}$, österreichische Goldrente —, ungarische Goldrente $75\frac{3}{8}$, II. Orientanleihe $57\frac{1}{4}$, österr. Silberrente —, Papierrente —, III. Orientanl. —, 1880er Russen 71, Wiener Bankverein —, 1860er Loose —, Diskonto-Kommandit 214. — Matt.

Bremen, 1. Mai Petroleum. (Schlußbericht.) Ruhig. Standard white loco 6,90 Br., pr. per Juni 7,00 Br., pr. Juli 7,10 Br., per August 7,25 Br., per September-Dezember 7,50 bez. und Br.

Wien, 1. Mai. (Abendbörse.) Ungarische Kreditaktien 340,50, österr. Krediktaktien 344,30, Franzosen 333,50, Lombarden 143,00, Galizier 309,00, Anglo-Austr. —, österr. Papierrente $76,57\frac{1}{2}$, do. Goldrente 94,30, Marknoten —,—, Napoleons 9,54, Bankverein 119,80, Elbthal 220,50, ungar. Papierrente 87,45, 4prozent. ungar. Goldrente 89,00, 6prozentige ungarische Goldrente 119,80, Nordwestbahn 209,50. Geschäftslos.

Produkten-Kurse.

Hamburg, 1. Mai. Getreidemarkt. Weizen loco fest, auf Termine still. Roggen loco ruhig, auf Termine matt. Weizen per Juli-Aug. 207,00 Br., 206,00 Gd., per Sept.-Okt. 203,00 Br., 202,00 Gd. Roggen per Juli-Aug. 146,00 Br., 145,00 Gd., per Sept.-Okt. 145,00 Br., 144,00 Gd. Hafer still, Gerste matt. Rüböl still, loco 57,00, per Mai 56,50. Spiritus fest, per Mai $37\frac{1}{2}$ Br., per Juli-Aug. $38\frac{1}{2}$ Br., per Aug.-Sept. $39\frac{1}{2}$ Br., per Sept.-Okt. $40\frac{1}{4}$ Br. — Kaffee sehr ruhig, geringer Umsatz. — Petroleum matt, Standard white loco 7,05 Br., 6,95 Gd., per Mai 7,00 Gd., per August-Dezember 7,60 Gd. — Wetter: Regen.

Wien, 1. Mai. (Getreidemarkt.) Weizen pr. Mai-Juni 12,27 G., 12,30 Br., per Herbst 11,05 G., 11,07 Br. Hafer pr. Frühjahr 8,00 Gd., 8,05 Br. Mais pr. Mai Juni 7,50 Gd., 7,52 Br.

Antwerpen, 1. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest. Roggen behauptet. Hafer unverändert. Gerste behauptet.

Antwerpen, 1. Mai. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco $17\frac{1}{4}$ bez. $17\frac{1}{4}$ Br., per Mai $17\frac{1}{4}$ Br., per Juni $17\frac{1}{8}$ Br., per Septbr.-Dezbr. 19 Br. Fest.

London, 1. Mai. Die Getreidezufuhren betrugen in der Woche vom 22. bis 28. April: Englischer Weizen 3564, fremder 53,042, engl. Gerste 615, fremde 1675, engl. Malzgerste 19,988, fremde —, engl. Hafer 22, fremder 88,539 Qrts. Englisches Mehl 19,019, fremdes 4259 Sack.

Produkten-Börse.

Berlin, 1. Mai. Wind: SSW. Wetter: Veränderlich.

Das Maaß der rühmenden Berichte über die Witterung scheint noch nicht erschöpft, aber sie wirken nur auf vereinzelte Gebiete, worunter heut speziell Roggen zu verstehen ist.

Loko-Weizen ging wenig um. Termine waren in der ersten Markthälfte vernachlässigt und matt, später aber namentlich in laufender Sicht begehrt. Kurse schlossen durchgängig reichlich so hoch wie vorgestern.

Loko-Roggen, nicht gerade stark zugeführt, notirte etwas billiger; feine Waare ließ sich schlank verkaufen. Der Terminhandel stand, wie schon Eingangs erwähnt, ganz besonders unter dem Einflusse des außerordentlich fruchtbaren Wetters, zu welchem sich flotte Offerten von der Ostsee als verflauendes Motiv gesellten. Nahe Sichten wurden stark realisirt und auch auf die anderen, bis zu den spätest notirten, bestand ein umfangreiches Angebot, deshalb der Markt 1½ bis 2 M. niedriger als Sonnabend flau schloß.

Hafer in loko matt. Termine flau mit etwas festerem Schluß. Roggenmehl flau und niedriger. Mais still. Rüböl litt auf nahe Lieferung durch ziemlich starke Realisationen, während Herbst sich leidlich behauptete. Petroleum geschäftslos.

Spiritus in effektiver Waare zu unverändertem Preise gesucht, erfreute sich auch für Termine reger Nachfrage und konnte sich deshalb von anfänglicher Flaue erholen, zumal die Kündigung nicht dem erwarteten Umfange entsprach.

Weizen per 1000 Kilo loko 205—235 M. nach Qualität gefordert, abgel. Anmeld. — bezahlt, defekter Polnischer — Mark, ab Bahn, per Mai 230 — 230½ bezahlt., per Mai-Juni 221½—222 bezahlt, per Juni-Juli 220 bezahlt, per Juli-August 212½ bezahlt., per September-Oktober 208 M. bezahlt. — Gekündigt 4000 Ztr. Regulirungspreis 230½ Mark. — Roggen per 1000 Kilo loko 152 bis 166 M. nach Qualität gefordert, inländ 158—162 M. ab Bahn bezahlt, hochfeiner do. — M. a. Bahn bez., def. polnischer — Mark ab Bahn bezahlt, def. russischer Mark — ab B. bezahlt, russischer, polnischer u. galizischer 152—155 Mark ab Bahn bezahlt, per Mai 156—155½ bez., per Mai-Juni 154—153½ M. bez. per Juni-Juli 152½—151¾ M. bez., per Juli-Aug. 149¾—149½ M. bez., per Sept.-Oktober 149¾—149 M. bez. — Gekündigt 4000 Zentner. Regulirungspreis 155½ M. — Gerste per 1000 Kilo loko 125—200 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 125 bis 170 Mark nach Qualität gefordert, russischer und polnischer 127 bis 148 bezahlt, ost- und westpreußischer 140 bis 150 bezahlt, pommerscher und Uckermärker 130 bis 147 bezahlt, schlesischer 145 bis 159 bezahlt, f. do. 160—162 bezahlt, böhmischer 145—159 bezahlt, f. do. 160—162 M. bezahlt, fein weiß mecklenburgischer — ab Bahn bezahlt, per April-Mai 130¼—132¾—133 bezahlt, per Mai-Juni 130¼—132¾—133 bezahlt, per Juni-Juli 134½ M. bezahlt, per Juli-August 135 bezahlt. — Gekündigt 22,000 Zentner. Regulirungspreis 133 Mark. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 160 bis 200 Mark, Futterwaare 142 bis 158 Mark. — Mais per 1000 Kilo loko 148—156 nach Qualität gefordert, per Mai 143 M., bezahlt, per Mai-Juni 142 Mark bezahlt, per Juni-Juli 141 M., per September-Oktober 139½ bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — Mark — Weizenmehl per 100 Kilogramm brutto 00: 32,00 bis 30,50 Mark, 0: 29,50 bis 28,50 M., 0/1: 28,50 bis 27,50 Mark. — Roggenmehl inkl. Sack 0: 23,75 bis 22,75 M., 0/1: 22,23—21,25 M., per Mai 21,95—21,85 bez., per Mai-Juni 21,75—21,65 bez., per Juni-Juli 21,45—21,35 bez., per Juli-August 21,25—21,20 M. bez., per Sept.-Oktober 21,10—20,95 M. bezahlt. — Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis —,— Mark. — Oelsaat per 1000 Kilo — M., Winterraps — M. Winterrübsen — Mark. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 55,3 M., loko mit Faß 55,6 M. bez., per Mai 56,1—55,7—55,8 M. bezahlt, per Mai-Juni 55,8—55,7 Mark bez., per Juni-Juli —,— bezahlt, August-September — M. bezahlt, September-Oktober 55,3 bezahlt, Okt.-Nov. 55,4 bezahlt. Gekündigt 800 Zentner. Regulirungspreis 55,8 Mark. — Leinöl per 100 Kilo loko — M. — Petroleum per 100 Kilo loko 23,5 Mark, per Mai 22,6 bezahlt, per per Mai-Juni 22,6 bezahlt, per Juni-Juli —,— bez., per September-Oktober 23,5 M. bez. Gekündigt — Zent. — Regulirungspreis — M. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 45,8 Mark bezahlt, mit Faß — bezahlt, per Mai 46,8—47,2 bez., per Mai-Juni 46,8—47,2 bezahlt, per Juni —,— bez., per Juni-Juli 47,6—48,0—47,9 bezahlt, Juli-August 48,6—49,0—48,9 bezahlt, Aug.-Sept. 49,2—49,5 bezahlt, Sep.-Okt. 49,2—49,5 bez. — Gekündigt 800,000 Liter. Regulirungspreis 47,1 Mark. (B. B.-Z.)

Breslau, 1. Mai. (Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.)

Roggen: (per 2000 Pfd.) niedriger. Gek. 2000 Centner, Abgelaufene Kündigungs.-Scheine per Mai 151 bez. u. Br., per Mai-Juni 151 bez. und Br., per Juni-Juli 152 bez. u. Br., per Juli-August 150 bez., per September-Oktober 150 Br. — Weizen. Gekündigt — Centner per Mai 216 Geld. — Hafer. Gekündigt 500 Centner, per Mai 132,00 Gd., per Mai-Juni 132,50 bez., per Juni-Juli 135 Br. — Raps Gek. — Ctr., per Mai 270 Br. — Rüböl unveränd. Gek. — Ctr., loko 58 Br., per Mai 56,50 Br., per Mai-Juni 56 Br., per September-Oktober 55,50 Br., per Oktober-November 56 Brief. — Petroleum per 100 Kg. loco 2 Br., per Mai 13 Br., November-Dezember 14,25 Br., Dezember-Januar 14,50 Br. — Spiritus höher. Gek. 10,000 Liter, per Mai 45,20 bez., per Mai-Juni 45,30 Gd., per Juni-Juli 45,80 Gd., per Juli-August 47 Br., per August-September 47,20 Br., per Sept.-Oktober 47,40 Br., per Oktober-November 46,70 Gd., per November-Dezember 46,20 Gd. Zink ohne Umsatz. Die Börsen-Commission.

Berlin, 1. Mai. Obgleich aus Wien etwas niedrigere Notirungen gemeldet waren, so eröffnete doch die hiesige Börse das heutige Geschäft in einer sehr festen Stimmung. Den Rückgang der Wiener Kurse glaubt man darauf zurückführen zu sollen, daß die leichter erregbare Schwesterbörse an der Donau auch bedeutend schneller zu Realisationen neigen müßte und daß ja die vorgestrigen Kurssteigerungen reichlich hierzu Veranlassungen geboten haben. Demzufolge legte man hier den Wiener Meldungen weniger Bedeutung bei und schritt, wenn auch im langsamen Tempo auf der Haussebahn unbeirrt weiter vorwärts. In Bezug auf die Kursnotiz der österreichischen Kreditaktien mußten allerdings der Wiener Notirung gewisse Konzessionen gemacht werden, doch konnte sich das sonst leitende Spekulationspapier für die Dauer nicht der im allgemeinen herrschenden festen Stimmung entziehen und erfuhren schon in der ersten Hälfte der ersten Börsenstunde eine Kurserhöhung von einigen Mark. Dafür interessirte sich aber die hiesige Spekulation in ziemlich lebhafter Weise für die Aktien der österreichischen Staatsbahn. Von einheimischen Papieren waren Diskonto-Kommandit-Antheile und Marienburger bevorzugt. Im Uebrigen blieb der Verkehr sehr gering, wie dies meist immer am ersten Geschäftstage eines neuen Monats der Fall ist, da ja dann für das Geschäft gegen Baarzahlung die Limiten noch nicht in vollem Umfange erneut zu sein pflegen. Geld bleibt durchaus flüssig, indessen fanden die Anlagewerthe nur wenig Beachtung. — Per ultimo notiren: Franzosen 567—570—568,50 bis 570, Lombarden 253—251, Kredit-Aktien 589—591,50—598,50 Wiener Bankverein 206, Darmstädter Bank 164,75—164,90—164,40—164,50, Diskonto-Kommandit-Antheile 215,25—215,50—214,25—214,40, Deutsche Bank 156,90—157,40, Dortmunder Union 94—93,90, Laurahütte 113,90. Der Schluß schwach.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 1. Mai 1882.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Preuß. Kons. Anl.	4½	104,75 bz
do. neue 1876	4	101,70 bz
Staats-Anleihe	4	100,60 G
Staats-Schuldsch.	3½	99,00 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,70 B
do. do.	3½	95,75 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,10 G
do.	4½	104,60 G
Landsch. Central	4	101,00 G
Kur- u. Neumärk.	3½	95,00 bz
do. neue	3½	91,30 bz
do.	3	100,80 bz
do. neue	4½	
N. Brandbg. Kred.	4	
Ostpreußische	3½	91,20 bz
do.	4	100,40 bz
do.	4	
Westpr. rittersch.	3½	91,25 bz
do.	4	100,80 bz
do. I. B.	4	100,50 bz
do. II. Serie	4½	103,60 G
Neuldsch. II. Serie	4	100,40 G
do. do.	4½	103,70 G
Posensche, neue	4	100,40 G
Sächsische	4	
Pommersche	3½	91,20 bz
do.	4	100,75 bz
do.	4½	102,25 bz
Schlesische altl.	3½	93,30 G
do. alte A.	4	
do. neue I.	4	100,60 B
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,50 G
Pommersche	4	100,50 G
Posensche	4	100,50 G
Preußische	4	100,50 G
Rhein- u. Westfäl.	4	100,80 B
Sächsische	4	100,80 B
Schlesische	4	100,70 G
20-Frankstücke		16,22 bzG
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		13,96 G
Engl. Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,10 bz
Oesterr. Banknot.		170,25 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl		206,40 bz

Deutsche Fonds.

Dtsch. Reichs-Anl.	4	101,40 bz
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	144,50 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	309,50 bz
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	132,75 bz
do. 35 fl. Oblig.	—	212,50 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	134,00 bz
Braunsch. 20 thl.-L.	—	98,70 bzG
Brem. Anl. v. 1874	4	101,30 G
Cöln-Md-Pr.-Anl.	3½	128,75 bzB
Dess. St.-Pr.-Anl.	3½	125,10 G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	121,40 bz
do. II Abth.	5	118,25 bz
Hamb. 50-Thlr.-L.	3	187,50 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	183,00 B
Mecklb. Eisenbbank.	3½	94,30 bz
Meininger Loose	—	27,30 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	118,70 B
Oldenburger Loose	3	150,00 B
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	108,60 bzG
do. do.	4	96,10 bzG
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,75 B
do. do.	4½	102,20 bz
Mein. Hyp.-Pf.	4½	100,50 G
Nrdd. Grdkr.-H.-A.	5	100,80 bz
Pomm. Hyp.-Pfdbr.		
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 G
do. II. IV. 110	5	102,40 bz
Pomm. III. rkz. 100	5	99,75 bz
Pr. C.-B.-H.-Br. rz.		
do. do. 110	5	110,60 bz
do. do. 110	4½	107,20 B
Pr. C.-B.-Pfdbr. 100	5	104,70 bz
do. do. rückz. 100	4½	103,25 bz
do (1872 u. 74)	4	99,30 bz
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	103,00 bz
do. II. rckz. 100	5	100,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	102,10 G
do. do.	4½	106,20 bz
Stettiner Nat.-Hyp.	5	100,60 B
do. do.	4½	102,50 bzG
Kruppsche Obligat.	5	110,40 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. gek. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	126,10 G
Oesterr. Goldrente	4	80,50 bz
do. Pap.-Rente	4½	65,00 B
do. Silber-Rente	4½	65,90 bzG
do. 250 fl. 1854	4	
do. Cr. 100 fl. 1858	—	
do. Lott.-A. v. 1860	5	122,75 bzB
do. do. v. 1864	—	328,00 B
Ungar. Goldrente	6	101,90 bz
do. St.-Eisb.-Akt.	5	95,80 bz
do. Loose	—	225,00 bzG
Italienische Rente	5	90,25 bzG
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	49,50 bzG
Russ. Centr.-Bod.	5	76,10 bzG
do. Boden-Credit	5	81,70 bzG
do Engl. A. 1822	5	84,40 bz
do. do. A. v. 1862	5	84,75 bz
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	85,90 bz
do. do. 1872	5	85,90 bz
do. do. 1875	4½	76,10 bz
do. do. 1877	5	89,00 bz
do. do. 1880	4	71,20 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	140,00 G
do. do. v. 1866	5	136,90 G
do. 5. A. Stiegl.	5	58,90 bzG
do. 6. do. do.	5	80,60 bzG
do. Pol. Sch.-Obl.	4	81,60 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfandbr.	5	63,80 bzG
do. do.	5	
do. Liquidat.	4	54,80 bz
Türk. Anl. v. 1865	—	13,40 bzG
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	

*) Wechsel-Course

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,10 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	169,15 bz
Petersb. 100 R. 8 W.	205,30 bz
do. 100 R. 3 M.	204,10 bz
Warschau 100 R 8 T.	206,35 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 5. Bremen —, Brüssel 4, Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 3. Paris 3½. Petersburg 6 Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	117,00 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	38,25 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	76,00 bzG
Berl. Handels-Ges.	4	110,75 bzG
do. Kassen-Verein.	4	200,00 B
Breslauer Disk.-B.	4	90,50 bzB
Centralbk. f. B.	4	
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	86,75 bz
Cöln. Wechslerbank	4	95,50 bzG
Danziger Privatb.	4	110,10 G
Darmstädter Bank	4	164,20 bz
do. Zettelbank	4	108,75 bzG
Dessauer Creditb.	4	100,25 B
do. Landesbank	4	120,75 bz
Deutsche Bank	4	157,50 bzG
do. Genossensch.	4	129,90 bz
do. Hyp.-Bank.	4	87,90 B
do. Reichsbank.	4½	149,00 bzB
Disconto-Comm.	4	213,50 bz
Geraer Bank	4	97,40 B
do. Handelsb.	4	91,50 G
Gothaer Privatbk.	4	121,70 G
do. Grundkredb.	4	88,00 G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	93,50 G
Leipziger Creditb.	4	158,50 bz
do. Discontob.	4	113,00 bzG
Magdeb. Privatb.	4	116,25 bz
Mecklb. Bodencred.	4	
do. Hypoth.-B.	fr.	93,00 G
Meining. Creditbk.	4	92,60 bzG
do. Hypothekenbk.	4	92,00 B
Niederlausitzer Bank	4	92,10 bzB
Norddeutsche Bank	4	172,50 bzG
Nordd. Grundkredit	4	46,25 bzG
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	95,00 G
Posen. Landwirthsch	4	75,00 G
Posener Prov.-Bank		122,00 G
Posener Spritaktien	4	62,00 bzG
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	112,00 bzG
do. Centralbdn.	4	121,80 G
do. Hyp.-Spielh.	4	81,10 G
Produkt.-Handelsbk	4	75,25 G
Sächsische Bank	4	123,00 bz
Schaaffhaus. Bankv.	4	87,00 bzG
Schles. Bankverein	4	109,25 G
Südd. Bodenkredit	4	129,75 bzB

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	200,50 G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Bauges.	4	59,90 bzB
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	59,25 bzG
Dortmunder Union	4	12,00 bzG
Egells Masch.-Akt.	4	11,50 bzG
Erdmannsd. Spinn.	4	30,00 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	81,50 bzG
Gelsenkirch.-Bergw.	4	125,10 bzG
Georg-Marienhütte	4	88,00 B
Hibernia u. Shamr.	4	80,90 bz
Immobilien (Berl.)	4	82,25 G
Kramsta, Leinen-F.	4	
Lauchhammer	4	26,25 bzG
Laurahütte	4	113,90 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	35,90 G
Magdeburg. Bergw.	4	
Marienhüt. Bergw.	4	
Menden u. Schw. B.	4	60,00 G
Oberschl. Eis.-Bed		47,60 G
Oelheim. Petrol.-A.	4	88,00 bzG
Phönix B.-A. Lit. A	4	82,10 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	
Redenhütte cons.	4	91,10 G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	69,00 B
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	
Unter den Linden	4	
Wöhlert Maschinen	4	15,50 bzG

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	51,60 bzG
Altona-Kiel	4	211,00 bz
Bergisch-Märkische	4	125,50 bz
Berlin-Anhalt	4	151,25 bzG
Berlin-Dresden	4	16,60 bzB
Berlin-Görlitz	4	36,10 bzB
Berlin-Hamburg	4	348,00 bzG
Bresl.-Schw.-Frbg	4	100,20 bz
Hall.-Sorau-Guben	4	19,80 bzG
Märkisch-Posener	4	37,80 bz
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Nordhausen-Erfurt	4	29,25 bz
Oberschl. Lit. A u. C	3½	244,50 bz
do. Lit. B.	3½	189,00 B
Ostpreuß. Südbahn	4	66,50 bz
Rechte Oderuferb.	4	175,00 B
Rhein-Nahebahn	4	18,90 G
Stargard-Posen	4½	103,10 bz
Thüringische	4	213,90 bzG
do. Lit. B. v. St. gar	4	101,40 bzG
do. Lit. C. v. St. gar	4½	113,50 bzG
Ludwigsh.-Bexbach	4	204,00 bzG
Mainz-Ludwigsh.	4	102,20 bz
Weimar-Geraer	4½	49,25 bz
Albrechtsbahn	5	35,00 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	144,60 G
Aussig-Teplitz	4	254,50 bz
Böhm. Westbahn	5	131,00 bz
Brest-Grajewo	5	
Dux-Bodenbach	4	138,40 bzG
Elisabeth-Westbahn	5	90,00 bzG
Kais. Franz Joseph	5	82,30 bzB
Gal. (Karl Ludwig.)	5	132,00 bz
Gotthard-Bahn 90%	6	
Kaschau-Oderberg	4	63,40 bz
Lüttich-Limburg	4	12,40 bz
Oestr.-frz. Staatsb.	4	
do. Nordw.-B.	5	354,50 bz
do. Litt. B. Elb.	4	
Reichenb.-Pardubitz	4½	65,75 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	71,00 bzG
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	3½	60,57 bz
do. Certifikate	4	
Russ. Staatsbahn	5	131,50 bz
do. Südwestbahn	5	61,50 bzG
Schweizer Unionb.	4	47,00 bzG
Schweizer Westbahn	4	30,90 bzG
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	140,75 bzG
Warschau-Wien	4	222,00 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.

Berlin-Dresden	5	41,75 bzG
Berlin-Görlitzer	5	100,25 bzG
Halle-Sorau-Gub.	5	81,25 bzG
Märkisch-Posen	5	120,00 bzG
Marienb.-Mlawka	5	109,50 bzG
Münster-Enschede	5	22,75 bzG
Nordhausen-Erfurt	5	98,75 bzG
Oberlausitzer	5	56,30 bzG
Oels-Gnesen	5	54,50 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	100,30 bzG
Posen-Creuzburg	5	74,00 bzG
Rechte Oderuf. Bahn	5	173,75 bzG
Rumänische	5	
Saalbahn	[illegible]	73,75 bzG
Saal-Unstrutbahn	3	
Tilsit-Insterburg	5	83,25 bzG
Weimar-Geraer	5	37,75 bzG

Staatsbahn-Aktien.

Brl.-Potsd.-Magd.	4	
Berlin-Stettin	4½	117,75 bzG
Cöln-Minden	6	
Magd.-Halberstadt	3½	
Mgd.-Halbst. B. abg.	3½	
do. B. unabg.	3½	88,80 bzG
do. C. do. abg.	5	126,90 G

Münster-Hamm	4	100,25 B
Niederschl.-Märk.	4	100,50 G
Rhein. St.-A. abg.	6½	163,00 bz
do. neue 4 proc.	5	161,80 G
do. Lit. B. gar.	4	100,75 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4	96,75 bzG
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g.	3½	93,50 B
do. do. Litt. B.	3½	93,50 B
do. do. Litt. C.	3½	93,25 G
do. IV.	4½	
do. V.	4½	103,00 bzG
do VI	4½	104,40 B
do. VII	4½	103,10 G
Aachen-Düsseldf. I	4	100,25 B
do. do. II	4	100,25 B
do. do. III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II	4½	
do. Dortm.-Soest	4	100,20 B
do. do. II	4½	102,25 G
do. Nordb. Fr. W.	4½	103,00 bz
do. Ruhr.-K.-G. I.	4½	
do. do. II	4½	
do. do. III	4½	
Berlin-Anhalt A.	4½	102,90 G
do. B.	4½	102,90 G
do. Litt. C.	4½	102,90 G
Berlin-Görlitz	4½	
do. do. Litt. B.	4½	102,90 G
Berlin-Hamburg I.	4	100,50 G
do. do. II.	4	100,50 G
do. do. III	4½	103,30 G
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	100,75 B
do. do. C	4	100,75 B
do. do. D.	4½	103,50 G
do. do. E.	4½	103,25 G
Berlin-Stettin I	4½	
do. do. II	4	100,50 bzG
do. do. III	4	100,50 bzG
do. IV. v. St. g.	4	100,50 bzG
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H	4½	103,20 bz
do. do. Litt. I	4½	103,20 bz
do. do. 1876	5	106,60 bzB
Cöln-Minden IV.	4	100,50 G
do. do. V.	4	100,50 G
do. do. VI.	4½	104,25 bzB
Halle-Sorau-Guben	4½	103,75 bz
do. do. C.	4½	103,75 bz
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	103,20 G
Mainz-Ludwigsh.	4½	102,90 G
do. do.	5	106,00 bzB
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1861	4½	
do. do. de 1873	4½	
do. Leipz. A.	4½	104,80 G
do. do. B.	4	100,60 bzG
do. Wittenberge	4½	102,75 G
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	100,50 B
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	100,50 B
do. do. III conv.	4	101,00 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	100,40 G
do. D.	4	100,40 G
do. E.	3½	94,00 B
do. F.	4½	103,75 bz
do. G.	4½	103,75 bz
do. H.	4½	103,90 bzB
Oberschles. v. 1873	4	100,50 G
do. v. 1874	4½	
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	100,10 G
do. do. II.	4½	102,70 G
do. do. III.	4½	102,70 G
Oels-Gnesen	4½	102,90 bz
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,70 B
do. Litt. B.	4½	102,70 B
do. Litt. C.	4½	102,70 B
Posen-Creuzburg	5	104,10 bz
Rechte-Oder-Ufer	4½	
Rheinische	4	100,40 B
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	102,90 G
do. v. 1862, 64	4½	102,90 G
do. v. 1865	4½	102,90 G
do. 1869, 71, 73	4½	103,00 G
do. v. 1874, 77	4½	
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	103,25 G
do. II. do.	4½	103,25 G
Schleswiger	4½	102,60 G
Thüringer I.	4	100,10 G
do. II.	4½	
do. III.	4	100,10 G
do. IV.	4½	102,80 G
do. V.	4½	
do. VI.	4½	102,80 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	87,00 bzG
Gal. Karl-Ludwigb.	4½	85,50 G
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I	5	79,25 bzG
do. II.	5	85,00 bzG
do. III.	5	81,50 bzG
do. IV.	5	81,00 G
Mähr.-Schl. C.-B.	fr	51,60 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	384,50 bzG
do. Ergänzsb.	3	361,30 G
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	105,40 bz
do. II. Em.	5	105,40 bz
Oesterr. Nordwest.	5	87,10 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	87,20 G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	82,75 bzG
Kronpr. Rud.-Bahn	5	85,00 G
do. do. 1869	5	84,80 bzG
do. do. 1872	5	84,80 bzG
Rab-Graz Pr.-A.	4	94,00 B
Reichenb.-Pardubitz	5	85,25 G
Südösterr. (Lomb.)	3	284,25 bzG
do. do. neue	3	284,00 G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	100,00 bzG
Brest-Grajewo	5	87,50 bz
Charkow-Asow g.	5	92,00 G
do. in Lstr. a 20	5	
Chark.-Krementsch.	5	91,30 bz
Jelez-Orel, gar.	5	91,25 bz
Koslow-Woron. gar	5	94,80 bz
Koslow-Woron. Ob.	5	81,80 bz
Kursk-Chark. gar.	5	92,00 bz
K.-Chark-As. (Obl.)	5	
Kursk-Kiew, gar.	5	97,60 bz
Losowo-Sewast.	5	
Mosko-Rjäsan, g.	5	101,00 G
Mosk.-Smolensk, g.	5	92,50 bz
Schuja-Iwanow.	5	91,50 bz
Warsch.-Teresp., g.	5	93,50 bz
do. kleine, g.	5	95,90 bz
Warschau-Wien II.	5	103,10 bz
do. III.	[illegible]	102,70 bzB
do. IV.	5	102,40 bz
Zarskoe-Selo	5	61,00 G

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.